

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule

Schwartz, Paul

Berlin, 1925

VI. Das Religionsedikt.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-305

VI.

Das Religionsedikt.

Wann endlich wird Friedrich Wilhelm den Aufklärern öffentlich und endgültig absagen? wann auch auf kirchlichem Gebiet den Bruch mit der Regierungsweise seines Vorgängers vollziehen? So fragten die Ungeduldigen, die da wußten, daß ihre Zeit gekommen war. Die Aufklärer aber fingen an, kleinlaut und zaghaft zu werden. Mancher hängte auch den Mantel nach der Seite, woher er das Wehen des drohenden Sturmwindes vermutete. Die Kirchen gewannen hier und da wieder „Zuwachs an längst abtrünnigen Seelen“.

Versuche, den König durch Äußerungen festzulegen, waren fehlgeschlagen. Das Schreckenskind der Aufklärer, Bahrdt, schickte dem neuen Herrscher seine Schriften. Die Antwort, die er erhielt, war durchaus nicht entmutigend: S. Majestät dächten zwar anders als der Verfasser; aber einem Gelehrten von Profession stehe es frei, auf seinem Wege des Forschens vorzugehen. Also freie Bahn der freien Forschung, selbst wenn sie zu Ergebnissen gelangt, die dem Herrscher nicht gefallen! Solche Worte hätte auch Friedrich der Große sprechen können. Gedike und Biester überreichten dem König einige Hefte ihrer „Berlinischen Monatschrift“, in denen er die üblichen Lobeserhebungen auf die gepriesene Aufklärung lesen konnte. Königlicher Dank ward ihnen zuteil und ein schönes Kompliment mit dem beigefügten Wunsch: die Herausgeber möchten recht viel aufklären.¹⁾

¹⁾ Die Herausgeber veröffentlichten die KO. an der Spitze des nächsten Jahrganges (9. Band, Vorrede), der auch Zedlitz' Plan für die Schulreform brachte (vgl. S. 53). In Woellners Nachlaß findet sich ein Zettel mit folgenden am 11. Okt. 1787 vom König geschriebenen Worten: „eine dumme Cabinetsantwort so ich nicht genau durchgelesen und die M. Bister u. Gedke noch darzu verdrehet haben gibt ihnen nun anleitung ihre Religion widrige Lehren auszubreiten u Zedlitz profitirt auch davon, vors erste mus der gute President Seidlitz wieder in authoritet bei sein Schlesisches Schul wesen gesetzt werden, und den mus die Excelentz (d. i. Zedlitz) vor genommen werden.“ Trotzdem

Fast zwei Jahre waren darüber vergangen. Da erfolgte der von den einen erhoffte, von den anderen gefürchtete Schlag. Am 3. Juli 1788 wurde Woellner zum Wirklichen Geheimen Etats- und Justizminister und „aus besonderem königlichen Vertrauen“ zum Chef des Geistlichen Departements in allen lutherischen Kirchen-, Schul- und Stiftssachen ernannt. So hatte er endlich sein Ziel erreicht. Zedlitz wurde zwar nicht entlassen, erhielt aber ein Arbeitsgebiet zugewiesen, auf dem er als Aufklärer nicht viel Schaden stiften konnte: das Justizdepartement für Magdeburg, Halberstadt und die Westfälischen Provinzen. Er blieb noch, ein einflußloser Mann, bis zum Dezember 1789 im Dienst, forderte seine Entlassung und zog sich auf sein Gut Kapsdorf bei Schweidnitz zurück, wo er am 18. März 1793 starb.

Nun war dem König der rechte Mann gefunden, von dem einst Woellner geweissagt hatte, der Mann, der ihm in Religions-sachen die Regierungslast erleichtern sollte. Und der Prophet selbst war berufen worden. Man kann auf den ersten Blick Woellner nicht Mut absprechen. Seine Gegner, die er herausforderte, waren nicht gering an Zahl und nicht ohnmächtig. Der Adel verachtete den dreisten Eindringling, der sich aufspielte, als wäre er von je seinesgleichen gewesen. Die adeligen Kreise huldigten dazu der Aufklärung. Einen Kampf von doppelter Schwere also hatte Woellner hier auszufechten. Auf dem Kampfplatz erwartete ihn die höhere Beamtenschaft¹⁾, fest entschlossen, das Vermächtnis des verstorbenen Königs zu wahren. Es erwartete ihn eine durch Nachsicht verwöhnte Presse, die mit ihrer Meinung zurückzuhalten nicht gewohnt war. Er hatte sich zur Aufgabe gestellt, wie er

erhielten die Herausgeber als Antwort auf eine neue Zusendung folgende KO. (Charlottenburg, 14. Juni 1788): „So wie im vorigen Jahre Eure Monatsschrift Beifall erhalten, ebenso wird derselben solcher auch in diesem Jahr nicht entstehen, wenn Ihr wahre Aufklärung, gesunde Philosophie und die daraus herfließende Liebe zur Religion, Tugend und Vaterland fernerhin zu Eurem Hauptaugenmerk macht. Eigentlich sollte dies die beständige Absicht aller menschlichen Kenntnisse sein; und befördert Ihr solche durch Eure Arbeiten, so erfüllet Ihr den angelegentlichsten Wunsch Eures gnädigen Königs.“

¹⁾ Auch von der höchsten Beamtenschaft wurde Woellner als unbefugter Eindringling, dem die juristische Vorbildung fehlte, betrachtet. Sein Nachfolger im Ministeramt, J. E. W. E. von Massow, der über seine Amtszeit von 1798 an gewissenhaft Buch geführt und Aufzeichnungen gemacht hat, spricht darin auch von Woellner, „der aber Theologie und nicht Jura studiert hatte und ehemals Hauslehrer, dann Prediger, demnächst Kammerrat des Prinzen Heinrich und zuletzt Titulär-Geh. Finanzrat und Oberschulrat vor seinem Eintritt in das Ministerium gewesen war“.

seinem Freund Bischoffwerder schrieb, „die Aufklärer zu demütigen“. Die Aufgabe vermochte er nur zu lösen, wenn ihm der König festesten Rückhalt gewährte. Friedrich Wilhelm hielt seinen Königschild vor den Minister. Vor dem Herrscher senkte sich manches zum grimmigen Hiebe erhobene Schwert, und manches zerschellte an dem Schild, hinter dem sich der Feigling duckte. Denn feige sandte er aus sicherem Hinterhalt seine Geschosse. Der verächtliche Mut dessen beseelte ihn, der sich sicher weiß — der Mut des römischen Cäsars Commodus, der sich mitten in der Arena einen Turm bauen ließ und von gesicherter Höhe herab die Bestien erlegte. In Ehrfurcht und Demut erstarb der Minister vor Gott und dem Herrscher; aber den Zwang, den er hierbei der widerstrebenden Natur auferlegte, machte er durch Grobheit und Hochmut nach der entgegengesetzten Richtung hin wett. Denn unerhört war der Ton, den er gegen diejenigen anschlug, die dienstlich unter ihm standen. Getreu seiner Zusage, dem Herrscher die Regierungslast in Religionssachen zu erleichtern, machte er ihm die KO. bis auf die Unterschrift fertig. Friedrich Wilhelm war ein wohlwollender und gütiger Mann. Wenn in seinen KO. verletzende und kränkende Ausdrücke Platz fanden, so darf wohl angenommen werden, daß er die Schriftstücke unterzeichnet hat, ohne sie durchgelesen zu haben. In manchen aber, die zu lesen er sich die Zeit nahm, hat er harte Worte gestrichen oder gemildert. Woellners Grobheit beschränkte sich auf das Papier; im persönlichen Verkehr wußte er sich als feinen, formgewandten Weltmann in Worten und Werken zu geben. Den Männern, die er eben schriftlich angepöbelt hatte, trat er gleich danach in verbindlichsten Formen gegenüber. „Der Person Freund und der Sache Feind, ist mein Symbolum“, so hat er dem König sein Verhalten erklärt. Das war nach seiner Überzeugung Gott wohlgefällig, denn er fügte in widerlicher Heuchelei hinzu: „Und Gott wird schon weiter helfen.“ Allen Anstürmen gegen seine Person und seine Sache durfte er mit Gelassenheit entgegensehen. Eine KO. vom 4. März 1789 verlieh Woellner die diktatorische Allgewalt über die beiden höchsten Kirchen- und Schulbehörden. Sie lautete: „In Absicht des Votierens bei dem OSK. soll es nicht nach der Instruktion¹⁾ gehen, sondern da Ihr Mir hier sowohl als bei dem OK. vor alles stehen müsset und Ich alles allein von Euch fordere:

¹⁾ § 2 der Instruktion: Wenn die Mitglieder nicht einig sind, so entscheiden die meisten; und wenn die Stimmen gleich sind, so gibt der präsidierende Staatsminister den Ausschlag.

so könnet Ihr zwar nach Gefallen bei beiden Kollegien votieren lassen, Eure alleinige Meinung muß aber stets decidieren, und sollet Ihr Euch mit der Meinung des Collegii bei Mir niemals entschuldigen.“ Das war die Herstellung eines Zustandes, wie er bei keiner andern Staatsbehörde anzutreffen war, eines Zustandes, der die Mitglieder der beiden Kollegien zu meinungslosen Subalternen heruntersetzte. Die Grundlage von Woellners Herrschaft über den König war dessen Denkträgheit und Willensschwäche. Geriet sie einmal dadurch ins Wanken, daß der denkträge und willensschwache Mann sich auf das zu besinnen schien, was er sich und anderen schuldig war, dann schwang Woellner als Heliconus oder Ophiron oder Chrysophiron¹⁾ den rosenkreuzerischen Zauberstab über den Ormesus und gemahnte ihn an seine Ordenspflicht, die ihm selbständiges Denken und Wollen verbot. So führte Woellner das unbeschränkte Oberkommando im Kampf gegen die Aufklärer. Kaum war er damit betraut, so erließ er die Kriegserklärung: das Religionsedikt vom 9. Juli 1788. Es trug zwar die Unterschrift des Königs und war auch von dem Großkanzler J. H. C. Freiherr von Carmer und dem Minister W. F. Freiherr von Dörnberg²⁾ mitunterzeichnet; aber es war doch Woellners ureigenstes Werk.³⁾ Die beiden Beamten unterzeichneten auf Befehl des Königs, ohne gefragt zu werden, ob sie für den Inhalt des Ediktes einzutreten bereit wären. Am 8. Juli schickte Woellner das Edikt dem Großkanzler zur Unterschrift und zur umgehenden Weiterbeförderung an Dörnberg zu. So hatte der Vf. Deckung gesucht, aber nicht gefunden. Denn es wurde bald bekannt, wie die Unterschriften der beiden aufgeklärten Männer unter das finstere Machwerk gekommen waren. Die Flut des Zornes und Hasses ergoß sich aus der von Woellner aufgezogenen Schleuse allein über ihn.

Der König bekannte in der Einleitung — oder richtiger, Woellner ließ den König bekennen: er habe lange vor seiner Thronbesteigung eingesehen, wie nötig es sei, die christliche Reli-

¹⁾ S. 39, Anm.

²⁾ Er war zugleich Präsident des Obertribunals, Oberpräsident des Kammergerichts, Chef des Geistlichen Departements in reformierten Kirchen- und Schulsachen, Präsident des Reformierten Kirchendirektoriums, des Französischen Oberdirektoriums und Oberkonsistoriums und des Dombirektoriums.

³⁾ Die Urschrift des RE. im Berliner Staatsarchiv ist die sorgfältige Arbeit eines Abschreibers. Daß Woellner der geistige Urheber des RE. ist, steht außer Frage. Ob er es im Wortlaut verfaßt hat, läßt sich nicht nachweisen. Man war, wie aus Bahrdts Lustspiel hervorgeht (s. Abschnitt VIII am Schluß), sich darüber nicht klar.

gion in ihrer ursprünglichen Reinheit zu erhalten oder wiederherzustellen, dem Unglauben und Aberglauben zu wehren, der Fälschung der Glaubenswahrheiten und der daraus entstammenden Zügellosigkeit der Sitten Einhalt zu gebieten, den Untertanen den Glauben ihrer Väter zu erhalten und sie gegen alle Störer des Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen zu schützen. Das alles wollte er tun nach dem Beispiel seiner Vorfahren, besonders Friedrich Wilhelms I., seines Großvaters. Einen dicken Strich zog der König zwischen sich und seinem Vorgänger in der Regierung, der ja auch nicht sein Vorfahr war. Seine Zusagen des Schutzes bedrohter Heiligtümer waren ebensoviele Anklagen gegen seinen Oheim, eine offene Absage an den Toten.

Religionsedikte stehen seit den Tagen Diocletians bis zum Wormser Reichstag als geschichtliche Zeugnisse von Unduldsamkeit und Verfolgungseifer in übelstem Ruf. Wer mit nicht unberechtigtem Mißtrauen an die Lesung des preußischen Ediktes heranging, der mußte durch die ersten Paragraphen angenehm enttäuscht werden. Denn sie bekannten sich frei und kräftig zu der bisher in dem Staat der Hohenzollern geübten Toleranz. Niemandem sollte der geringste Gewissenszwang angetan werden, unter der Bedingung freilich, daß er als guter Staatsbürger seine Pflichten erfüllte, seine besondere Meinung für sich behielt und nicht andere dazu zu bekehren versuchte. Die reine Freude aber wurde dem nicht strenggläubigen Leser durch den Hinweis des Königs auf seine Pflicht etwas getrübt, die einem christlichen Regenten dafür zu sorgen gebiete, „das Volk in dem wahren Christentum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen“. Neben den drei Hauptbekenntnissen der christlichen Kirche wurden als öffentlich geduldete Sekten „außer der jüdischen Nation“ die Herrnhuter, die Mennoniten und die Böhmisches Brüdergemeinde genannt, die „unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten und diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestört behalten“ sollten. Dem G.D. wurde es zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, „daß nicht andere, der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula unter dem Namen gottesdienstlicher Versammlungen gehalten werden, durch welches Mittel allerlei der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer sich Anhänger und Proselyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde“. Das alles fanden die Leser in den ersten beiden Paragraphen. „Durchaus einverstanden!“ werden die meisten

beifällig geäußert haben. Die wenigen Wetterkundigen aber vernahmen wohl schon hier und da das Donnergeroll des aufsteigenden Gewitters. Der 3. Paragraph verbot ernstlich „jedes Proselytenmachen bei allen Konfessionen ohne Unterschied“, wahrte aber einem jeden das Recht, „aus innerer, eigener, freier Überzeugung . . . von einer Konfession zur andern“ überzugehen; doch war er gehalten, von seiner Religionsveränderung der Behörde Anzeige zu erstatten. Die Jesuitenschnüffler mögen an dem folgenden Paragraphen ihre helle Freude empfunden haben; denn er war gleichsam eine amtliche Bestätigung ihrer seit geraumer Zeit erhobenen und vielfach verspotteten Anklagen gegen die katholische Geistlichkeit, daß sie geheime Proselytenmacherei betreibe.¹⁾ Die Behörden wurden angewiesen, genau auf „verkleidete katholische Priester, Mönche und verkappte Jesuiten“ achtzugeben, die „in den protestantischen Ländern heimlich umherschleichen, die sogenannten Ketzer zu bekehren“. Die Verträglichkeit, die bisher zwischen den Anhängern der verschiedenen Bekenntnisse gewaltet, wünschte der 5. Paragraph auch in Zukunft erhalten zu sehen. Der nächste leitete zum eigentlichen Kampfgebiet hinüber. Er verfügte die Beibehaltung der alten Agenden und Liturgien. Dem Geist der Neuzeit machte er dabei zwar das Zugeständnis, „daß die damals noch nicht ausgebildete deutsche Sprache darin abgeändert und mehr nach dem Gebrauch der jetzigen Zeiten eingerichtet werde, desgleichen einige alte außerwesentliche Zeremonien und Gebräuche abgestellt werden“; aber das war nur ein Zugeständnis in Äußerlichkeiten, aus dem die Aufklärer und Neologen keine Hoffnung für sich und ihre Sache schöpfen durften. Hätten sie dieselbe geschöpft, so wäre sie von kürzer Dauer gewesen und hätte nur bis zum nächsten Satz gewährt, der da lautete: „Unser GD. hat aber sorgfältig dahin zu sehen, daß dabei in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffes einer jeden Konfession keine weitere Abänderung geschehe. Dieser Befehl scheint Uns um so nötiger zu sein, weil“ — und nun folgt Paragraph 7, der Kern des Ediktes. Aus seiner Mitte leuchtete in Fettdruck, allein auf einer Zeile stehend, das vermaledeite Wort **Aufklärung**. Mit Leidwesen, so ließ Woellner den König sprechen, habe er schon einige Jahre vor seiner Thronbesteigung bemerkt, „daß manche Geistliche der protestantischen Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffes ihrer Konfession erlauben, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestan-

¹⁾ Vgl. S. 45.

tischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt weglegen und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des wahren Christentums völlig zuwider ist und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde“. Nach dieser im gemäßigten Straftone gehaltenen Einleitung kam der unverfälschte Woellner zum Wort. „Man entblödet sich nicht“, so ging es weiter, „die elenden, längst widerlegten Irrtümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten mehr wiederum aufzuwärmen und solche mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst geißbrauchten Namen Aufklärung unter das Volk auszubreiten; das Ansehen der Bibel als des geoffenbarten Wortes Gottes immer mehr herabzuwürdigen und diese göttliche Urkunde der Wohlfahrt des Menschengeschlechtes zu verfälschen, zu verdrehen oder gar wegzuworfen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt und vornehmlich an das Geheimnis des Versöhnungswerkes und der Genugtuung des Welterlösers den Leuten verdächtig oder doch überflüssig, mithin sie darin irrezumachen und auf diese Weise dem Christentum auf dem ganzen Erdboden gleichsam Hohn zu bieten. Diesem Unwesen wollen Wir nun in Unseren Landen schlechterdings um so mehr gesteuert wissen, da Wir es für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten halten, in seinen Staaten die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel gelehret wird und nach der Überzeugung einer jeden Konfession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrechtzuerhalten, damit die arme Volksmenge nicht den Vorspiegelungen der Modellehrer preisgegeben und dadurch den Millionen Unserer guten Untertanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebett nicht geraubt und sie also unglücklich gemacht werden.“ Das also war der Kern des Ediktes, das oberste Gebot: nicht abzuweichen von den Worten der Bibel und der symbolischen Bücher.

Der 8. Paragraph beschäftigte sich eingehend mit den Übertretern des Gebots. Sie wurden mit „unausbleiblicher Kassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung“ bedroht. Die Geistlichen und die Lehrer wurden auf das Beispiel der Richter verwiesen, die nicht an dem Inhalt der Gesetze klügeln und denselben nach ihrem Gefallen abändern dürften. So könne auch

ihnen nicht freistehen, in Religionssachen nach ihrem Kopf und Gutdünken zu handeln, die einmal angenommenen Grundwahrheiten des Christentums so oder so zu lehren, sie nach Willkür gelten zu lassen oder zu verwerfen, die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen oder die eigenen Grillen an ihre Stelle zu setzen. Es müsse eine „allgemeine Richtschnur, Norma und Regel unwandelbar feststehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführt und unterrichtet werde“, und das sei die christliche Religion nach den drei Hauptkonfessionen gewesen, bei der sich die preußische Monarchie bisher immer wohlbefunden habe und die „durch jene sogenannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen“ der König nicht gewillt sei. Jeder Lehrer des Christentums müsse und solle das lehren, „was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringe“. Dazu verbinde ihn „sein Amt, seine Pflicht und die Bedingung, unter welcher er in seinem besonderen Posten angestellt“ sei. Wenn er etwas anderes lehre, so sei er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig und könne eigentlich seinen Posten nicht länger behalten. Den Geistlichen gestehe der König gleiche Gewissensfreiheit mit seinen übrigen Untertanen zu; er sei weit entfernt davon, ihnen „bei ihrer . . . Überzeugung den mindesten Zwang anzutun“, und wer von ihnen eine andere Überzeugung in Glaubenssachen habe, als ihm der Lehrbegriff seiner Konfession vorschreibe, der könne diese Überzeugung auf seine Gefahr sicher behalten. Ein solcher aber müßte selbst nach seinem Gewissen aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu sein, und sein Amt niederlegen. „Aus großer Vorliebe zur Gewissensfreiheit“ aber wollte der König diejenigen „Geistlichen, von denen es auch bekannt sein möchte, daß sie leider! von den in Paragraph 7 gemeldeten Irrtümern mehr oder weniger angesteckt sind“, in ihrem Amt lassen. Bedingung dabei sei jedoch, daß „die Vorschrift des Lehrbegriffes ihnen bei dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar“ bleibe. Wenn sie aber diesen Lehrbegriff „nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegenteil davon vortragen“, so werde ein solcher vorsätzlicher Ungehorsam mit unfehlbarer Kassation und noch härter bestraft werden.

Die beiden folgenden Paragraphen verpflichteten das GD. zur Wachsamkeit und Strenge: die Pfarren, die Lehrstühle der Gottesgelahrtheit an den Universitäten, nicht minder die Schulämter seien nur mit Leuten zu besetzen, an deren inneren Überzeugung von

dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursache habe; alle Verdächtigen seien ohne Anstand zurückzuweisen.

An die getreuen Untertanen wandte sich Paragraph 11 mit der Ermahnung, „sich eines ordentlichen und frommen Wandels zu befeißigen“. Der König werde bei jeder Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend zu schätzen wissen; denn ein gewissenloser und böser Mensch könne niemals ein guter Untertan und noch weniger ein treuer Diener des Staates sein, weder im großen noch im kleinen.

Längst vergessene Edikte — das älteste von 1689 — über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage brachte Paragraph 12 in Erinnerung, mit der Verheißung eines Polizeigesetzes, das „nach dem Verhältnis der gegenwärtigen Zeiten das Nähere“ verordnen werde.

Unter Friedrich dem Großen war das Ansehen des geistlichen Standes tief gesunken. Der König selbst hatte mit seiner Mißachtung nie zurückgehalten, und die Freigeister waren seinem Beispiel gefolgt. Jetzt verhiess Paragraph 13 dem gedrückten und geradezu verachteten Stand Schutz und Huld des Herrschers. Der König werde es nicht ungeahndet lassen, hieß es, daß der geistliche Stand verachtet, geringgeschätzt oder gar verspottet werde, weil das einen unvermeidlichen Einfluß auf die Verachtung der Religion selbst habe. Bei aller Gelegenheit wolle er auf das Wohl rechtschaffener Lehrer und Prediger besondere Rücksicht nehmen. Um gleich davon einen Beweis zu liefern, erneuerte er das Edikt von 1737 über die Befreiung der Prediger- und Lehrersöhne vom Kriegsdienst.

Der Schlußparagraph forderte alle Behörden auf, mit Strenge über der Ausführung des Ediktes zu wachen, und alle getreuen Vassallen und Untertanen, sich in ihren jedesmaligen Verhältnissen danach zu richten.

Das der Inhalt des Ediktes. Es verkündete den Bruch mit einer fast fünfzigjährigen Vergangenheit. In keinem Staat war die Geistesfreiheit so unbeschränkt gewesen wie in Preußen.¹⁾ Jetzt

¹⁾ Die für die preußische Staatsregierung angenommenen kirchenpolitischen Leitsätze wurden von dem Minister von Massow bei seinem Amtsantritt 1798 als für ihn überkommene und verbindliche schriftlich so festgesetzt: „1. Verstattung einer unbegrenzten Gewissensfreiheit der einzelnen Individuen; 2. die davon unzertrennliche Toleranz aller christlichen und nichtchristlichen Religionsparteien und Sekten, soweit ihr Religionssystem nicht der bürgerlichen Ordnung und Ruhe nachteilig ist; 3. Achtung der Regierung für die Formen des äußeren Religionskultus, nicht bloß durch Beispiel des Landesherrn, sondern auch durch die hiermit korrespondierenden bürgerlichen und

sollte sie in Fesseln geschlagen werden. Preußen, Friedrichs Staat, war ihr Hort und ihre Zuversicht gewesen. Der Gefangene des Hohenasperg, Ch. F. D. Schubart¹⁾, hatte aus seinem Kerker heraus den König in begeisterten Worten gefeiert:

„Wie der wolken sammelnde Zeus
Saß er auf dem Thron und schüttelte Blitze:
Da floh die Dummheit und der Unsinn
Und Barbarei, die Nachtgefährtin.“

Der aber jetzt auf dem Throne saß, der rief die Geflohenen gnädig zurück. Preußen hatte seinen Beruf aufgegeben. Viele, und nicht eben die Schlechtesten, empfanden das bitter. Ein ungenannter Dichter gab der Wehmut und dem Zorn weiter Kreise Ausdruck, als er sich so vernehmen ließ²⁾:

Ein Trauergedicht.

(Erster Ausbruch des Schmerzes, bei einer sehr niederschmetternden Nachricht.)

Da liegt sie nun, die Geistespflegerin!
Wir waren stolz auf sie; da liegt sie; trauert, Söhne
Teutoniens, schweigt nicht; laßt Klagetöne
Erschallen, denn für euch, für euch ist sie dahin!

polizeilichen Einrichtungen, obgleich bei letzteren noch manches für diesen Zweck zu erinnern sein möchte; 4. Sorgfalt für die gute Wahl, Prüfung und Amtverwaltung der Religionslehrer und 5. für die gehörige Verwaltung des Vermögens der Kirchen-, Pfarr- und milden Stiftungen; 6. mehr entfernt zum Zweck leitende als direkte Wirkung durch Befehle oder Verbote auf die innere, durch Handlungen zu bewährende Religiosität und dazu mitführende äußere der dazugehörigen rituum“. Doch ließ sich nicht leugnen, „daß hin und wieder die Landesherren, ihre Minister und andere Behörden active oder passive von der Tendenz dieses Fundamentalcharakters abgewichen sind, daß derselbe im Handeln und Unterlassen sich nicht immer feste behauptet hat und daß man in den Nebenmitteln zum Hauptzweck bei den bürgerlichen, polizeilichen, Finanz- und Militäreinrichtungen nicht immer konsequent gewesen ist“. Diese Einschränkung machte Massow wohl vornehmlich im Hinblick auf die in unversöhnlichen Gegensätzen sich bewegenden Richtungen von Zedlitz und Woellner.

¹⁾ Derselbe Schubart kündete aber in seiner „Vaterlands-Chronik 1788“ (Ges. Schriften. Bd. 8. Stuttgart 1840. S. 149) mit begeisterten (auch aufrichtig überzeugten?) Worten der Welt das RE. „als eine der wichtigsten Erscheinungen unserer Tage“ an; es sei wert, „in Porphyrsäulen eingegraben und vor dem Tempel deutscher Größe aufgestellt zu werden“. Der von seinem Herzog Karl und dessen Kerkermeister Ph. F. Rieger gebändigte Wildfang wünschte, „daß in mancher deutschen Provinz auch dies Edikt geltend gemacht werden möchte“.

²⁾ Journal 2 (1789), Mai.

Sie, die Bewahrerin der heil'gen Rechte,
Die die Natur der Menschheit gab,
Erwürgt von einem Schwarme heuchlerischer Knechte
Der Finsternis, sinkt sie dahin ins Grab.

Erwürgt von Männern, die sich Eifrer nennen
Für Gott, Religion und Staat,
Weil sie voll Herrschbegier uns die Vernunft nicht gönnen,
Die uns der Herr gegeben hat.

O Luther, hätten sie gelebt in deinen Tagen,
Auch deine Hand, die Freiheit uns erschrieb,
Sie hätte müssen Fesseln tragen.

Gleich dem Dichter beschworen auch die Männer der Wissenschaft den Geist des Reformators herauf als Zeugen gegen das Edikt. Luther, so behaupteten sie, hat uns die Freiheit des Forschens gebracht. Wir wirken in seinem Sinne. Wer uns die Freiheit nehmen will, vernichtet Luthers Werk. War ihre Berufung stichhaltig? Auf den Luther in seiner Sturm- und Drangzeit zweifellos, auf den abgeklärten Reformator der späteren Zeit wohl kaum.

Luthers anfängliche Neuerungen liefen auf eine Besserung der Kirche hinaus; er wollte das Gebäude nicht zerstören, sondern umbauen. Seine Pläne schöpfte er aus der Bibel. Er schlug dem Volk dies Buch auf, damit es des Baumeisters gute Absichten prüfen und würdigen lernte. So ward die Bibel Gemeingut des Volkes. Wohl nie ist ein Buch mit heiligerem Eifer von so vielen gelesen und vielleicht auch nie eines von so wenigen richtig verstanden worden wie die Bibel. Was da lesen konnte, das fiel mit Heißhunger über die so lange vorenthaltene geistige Kost her, die sich jeder nach seinem Geschmack mundgerecht machte. Aber das fast ausschließliche Lesen der Bibel barg Gefahren in sich. Wie das ausschließliche Lesen von Zeitungen Einer politischen Richtung verbissene und beschränkte Parteimenschen erzeugt, so wirkte damals die eingehende Vertiefung in die Bibel. Tausende von Strohköpfen wurden durch das heilige Feuer, das ihnen aus dem Buch der Bücher entgegenschlug, in Flammen gesetzt. Die Bibel stärkte den Glauben, aber auch — nach kirchlichen Begriffen — den Unglauben. Luther sah sich bald gezwungen, der freien Schriftforschung, besonders der durch Laien, einen Damm vorzubauen. Gingen sie doch mit keiner andern Vorbereitung und Ausrüstung an das Studium der Bibel als mit ihrem schlichten und dazu nicht immer klaren Menschenverstand. Deshalb stellte er Glaubenssätze als Richtschnur für die

neue Kirchengemeinschaft auf: der zügellosen Schriftauslegung setzte er ein theologisches System entgegen. Viele folgten ihm und nannten sich nach seinem Namen; aber auch nicht wenige versagten ihm die Heeresfolge. Sie wollten nicht einen neuen Papst gegen den alten eintauschen. Sie behielten, wie die Lutherischen, die Bibel als die Grundlage des Glaubens, verwarfen aber alles, was sich nicht aus ihr beweisen und rechtfertigen ließ. Luther sah sich genötigt, sein Werk gegen die Unbotmäßigen durch einen festen Wall zu schützen. Der Herr Omnes versteht namentlich von der Denkfreiheit keinen rechten Gebrauch zu machen. Des Lichtes Himmelsfackel wird bekanntlich in der Hand des Ewigblinden zum zerstörenden Feuerbrand. Luther leitete das Recht zu seinem, wie er überzeugt war, Gott wohlgefälligen Werk aus der H. Schrift her; aus derselben Quelle aber schöpften auch die anarchistischen Schwarmgeister der Bilderstürmer und der Wiedertäufer die Beweise für die Rechtmäßigkeit ihres unsinnigen Tuns. Die Forschung nach der religiösen Wahrheit mußte einmal zum Ziel und Abschluß kommen. Eine Kirchengemeinschaft ist nicht wie ein wissenschaftlicher Verein. Dessen Aufgabe ist es, zu forschen und zu finden und von dem Gefundenen zu neuem Forschen weiterzugehen. Die Wissenschaft ist in stets lebendigem Fluß. Ihr Wesen ist fortschreitende Bewegung. Der Glaube ist Ruhe; er klammert sich an das Feste, Unbewegliche, Unwandelbare. Für Luther war die Bibel die Quelle nicht einer neuen Wissenschaft, sondern eines neuen Glaubens, nachdem er den alten verloren hatte. Als er sich zu dem neuen durchgerungen hatte, da wurde er für ihn, was für den Schiffbrüchigen der Fels, auf den er sich aus den tosenden Wogen rettet. Der neue Glaube mußte gefestigt werden; er mußte eine Grundlage erhalten, an der nicht gerüttelt werden durfte. Das wurden die symbolischen Bücher. Ihrer waren sechs: die von Luther verfaßten Katechismen (der große und der kleine), die Augsburger Konfession und die zu ihr gehörende Apologie, die Schmalkaldener Artikel und die Konkordienformel. Sie alle, im J. 1580 zum Konkordienbuch zusammengefaßt, galten als die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche, als Richtschnur der Lehre und der Predigt. Auch Kurfürst Johann Georg von Brandenburg hatte sie für sein Land eingeführt und die Geistlichen schon im August 1577 durch Unterschrift auf die Konkordienformel verpflichtet. Ebenso hatte die reformierte Kirche ihre Bekenntnisschriften: neben dem für alle verbindlichen Heidelberger Katechismus einige, die nur hier und da Anerkennung gefunden hatten.

Nach dem Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zum reformierten Bekenntnis (im J. 1613) wurde Brandenburg und, unter seinem ersten König, auch Preußen der Schauplatz erbitterter Kämpfe zwischen den Lutheranern und den Reformierten. Dabei verteidigten die Parteien die Lehrsätze des eigenen Bekenntnisses und griffen die des gegnerischen an. Verteidigungsmittel und Angriffswaffen wurden aus den symbolischen Büchern entnommen.

Im 18. Jh. verloren diese Bücher für die aufgeklärten Geistlichen der beiden Bekenntnisse ihren Wert. Sie ließen sie nur noch gelten, soweit sie nach ihrer Forschung und der daraus gewonnenen Überzeugung mit der Bibel übereinstimmten. Gleich Luther nahmen sie das Recht des Besserwissens für sich in Anspruch, das er mit den Worten des Apostels Paulus (1. Kor. 14, 30) begründet hatte: „So jemandem etwas Besseres offenbar wird, ob er schon sitzt und dem andern zuhört in Gottes Wort, so soll der erste, der da redet, stillschweigen und weichen“. Durch keinen festgelegten Lehrbegriff wollten sie sich den freien Geist fesseln lassen. Wenn das RE. die Aufklärer auf das Beispiel der Richter hinwies, die nicht an dem Inhalt der Gesetze klügeln und denselben nicht nach ihrem Gefallen abändern dürften, so konnten Luthers Worte dem entgegengehalten werden: „Man soll die Bibel mit anderen Augen ansehen, denn sonst der Juristen Bücher und andere Künste.“ Aber ist denn das Gesetz gleich dem Dogma etwas Unveränderliches? Gesetze sind dem Wandel der Zeiten unterworfen. Der Richter muß nach dem neuen Gesetz entscheiden, wie er nach dem alten entschieden hat, das durch das neue aufgehoben worden ist. Die Gesetzgebung paßt sich dem Zeitgeist an und wird den verständigen Richter selten in Zwiespalt mit sich selbst bringen. Kein Staatsmann hätte es am Ende des 18. Jh. gewagt, das Strafverfahren vom Anfang desselben wiedereinzuführen oder gar die peinliche Halsordnung Kaiser Karls V. oder die Joachimica¹⁾ wieder aufleben zu lassen. Der Richter darf nicht an dem geltenden Gesetz klügeln oder es nach seinem Gefallen abändern; ihm steht aber das Recht zu, über abgeschaffte und aufgehobene Gesetze seine mißfällige Ansicht zu äußern und auch zu neuen, besseren anzuregen. Die Dogmen der katholischen Kirche waren fest und unveränderlich, die der protestantischen nicht. Ausdrücklich betonte das Korkordienbuch in der Vorrede: „So bleibt allein die H. Schrift der einige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als

¹⁾ Die von Kurfürst Joachim I. für Kurbrandenburg im J. 1527 erlassene „Constitutio Joachimica“.

dem einzigen Probierestein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht seien. Die anderen Symbole aber und angezogenen Schriften sind nicht Richter wie die H. Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die H. Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammet worden“. Also die H. Schrift war fest in ihrem Wort und unveränderlich, aber die Auslegung nicht immer gleich, sondern abhängig von der Meinung des jederzeit lebenden Geschlechtes. Das Wesen des Protestantismus war die Weiterentwicklung, die aber wohl auch schließlich zu seiner Auflösung führen wird.¹⁾ Mit dem Edikt wurde der Versuch gemacht, den Protestantismus um zweihundert Jahre zurückzuwerfen. Und das geschah im Namen eines Fürsten, der seinen Befehl auf eine starke weltliche Macht stützte und mittels ihrer seinen Willen zum Recht erhob. Aber was in einem Staate Recht ist, so konnten die Bedrohten einwenden, das ist noch nicht gerecht. Sie konnten sich darauf berufen, daß man Gott mehr fürchten müsse als das Landrecht, daß die Geistlichen Diener nur des göttlichen Wortes und nicht fürstlicher Befehle seien. Sie hätten Luther für sich sprechen lassen können mit den Worten aus seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“. So hat er geschrieben: „Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele will Gott niemand lassen regieren denn sich selbst allein. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet nur die Seelen. — Nun sage mir, wieviel Witz muß der Kopf wohl haben, der an den Ort Gebot legt, da er keine Gewalt hat? Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er gläubt oder nicht gläubt, und hiermit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen gläuben so oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen. — Lieber, willst du Ketzerei vertreiben, so mußst du den Griff treffen, daß du sie vor allen Dingen aus dem Herzen

¹⁾ Wenn man unter Protestantismus die protestantische Kirche versteht. Daß eine durch Dogmen nicht eingeschränkte Lehrfreiheit zur Auflösung der Kirchengemeinschaft führen würde, lehrt der in Abschnitt XII behandelte Prozeß gegen den sog. Zopfschulz.

reißest und gründlich mit Willen abwendest. Das wirst du mit Gewalt nicht enden, sondern nur stärken. Ob man gleich alle Ketzer mit Gewalt verbrennet, so ist und wird doch keiner dadurch überwunden noch bekehret. — Das Herz können sie nicht zwingen, und wenn sie sich auf den Kopf stellen. Treiben so die schwachen Gewissen mit Gewalt, zu lügen, zu verleugnen und anders zu reden, als sie's im Herzen für wahr halten, und beladen sich selbst auf diese Weise mit greulichen, fremden Sünden. Denn alle die Lügen und falschen Bekenntnisse, die solche schwachen Gewissen tun, gehen über den, der sie erzwingt. Es wäre besser, wenn gleich die Untertanen irrten, sie einfach irren zu lassen, als sie zu zwingen, zu lügen und gegen ihre Überzeugung zu sprechen.“

Besonders aber hätte auf den König und seinen Ratgeber Woellner angezogen werden können, was Luther von dem Verhalten eines Fürsten gegen seine Räte sagt: „Er habe Acht auf die großen Hansen, seine Räte, und halte sich gegen sie also, daß er keinen verachte, auch keinem vertraue, alles auf ihn zu verlassen, denn Gott kann der beiden keins leiden. Denn das ist der größte Schaden an Herrnhöfen, wo ein Fürst seinen Sinn gefangen gibt den großen Hansen und Schmeichlern und sein Zusehen läßt anstehen, sintemal es nicht einen Menschen betrifft, wenn ein Fürst fehlgreift und narret, sondern Land und Leut muß solches Narren tragen. Darum soll ein Fürst den Zaum in der Faust behalten und nicht sicher sein, noch schlafen, sondern zusehen und das Land (wie Josaphat tat) bereiten und allenthalben besehen, wie man regiert und richtet.“

Luthers Worte an anderer Stelle aber hätte Woellner zur Rechtfertigung seines Tuns anführen können: „Dieweil weltliche Gewalt von Gott verordnet ist, die Bösen zu strafen und die Frommen zu schützen, so soll man ihr Amt lassen frei gehen und unverhindert.“ Denn die Aufklärer waren die Bösen, die anderen aber die Frommen. Jene verdienten Strafe, diese aber hatten Anspruch auf Staatsschutz.